

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

43 (20.2.1880)

Freitag, 20. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Febr. Schluß des näheren Berichts über die 39. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friderich über die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes „Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend“.

Die §§ 45 d., 45 e., 45 f., 45 g. und 45 h. werden hierauf ohne Debatte angenommen.

Zu § 45 i. ergreift der Abg. Klein das Wort: Er könne sich weder mit Abs. 2 der Regierungsvorlage, noch mit der gleichen Bestimmung des Regierungsentwurfs einverstanden erklären, insbesondere erzeuge ein Theil der Begründung zum Regierungsentwurf, soweit er diese Bestimmung betreffe, sein lebhaftes Erstaunen. Diefelbe laute:

Das entstehende Mißverhältnis zwischen Bezahlung und Qualität der Lehrerin läßt die wegen der ersten ergangene Verfügung der Staatsbehörde widerspruchsvoll und gehässig erscheinen und hat zur Folge, daß der ohnehin in seiner wichtigen Bedeutung von sehr vielen Gemeinden noch nicht hinreichend gewürdigte Unterrichtsgegenstand noch mehr vernachlässigt wird. Diefem ungünstigen Sachverhalt kann nach Ansicht der Großh. Regierung, welche sich hierin in Uebereinstimmung mit zahlreichen aus dem Lande vorliegenden Gutachten befindet, nur dadurch in wirksamer Weise abgeholfen werden, daß auch die Ernennung der Lehrerin an die Staatsbehörde übertragen wird.

Wer dies lese, müsse den Eindruck bekommen, als liege bei uns die Ausbildung der Industriehlehrerinnen im Argen, während doch die Kreise große Summen hierauf verwenden, und seien z. B. im Kreise Mosbach alle Industriehlehrerinnen methodisch ausgebildet. Nach diesen bedeutenden Leistungen komme man nun und sage: „Ihr habt die Lehrpersonen nicht mehr anzustellen.“ Auf diese Weise nehme man den Leuten alle Lust an der Selbstverwaltung, und würden die Gemeinden, wenn man ihnen einen bestimmenden Einfluß auf die Anstellung der Industriehlehrerinnen benehme, auch aufhören, etwas Bedeutenderes zu diesem Zwecke zu zahlen, und hätten also jene Bestimmungen nur schlimme Folgen. Er bitte deshalb, den Gemeinden die bisherige Freiheit in diesem Punkte zu belassen und einen Antrag Schoch, der einkommen werde, anzunehmen.

Regierungskommissär Oberschulraths-Direktor Noff widerlegt die Bedenken des Vorredners. Weder durch die Bestimmungen des Regierungsentwurfs, noch durch den Kommissionsvorschlag werde irgendwie dem Grundsatze der Selbstverwaltung zu nahe getreten. Durch den Vorredner hätten diese Bestimmungen die Deutung erhalten, als ob der Kreis-Schulrath die Industriehlehrerinnen ernenne, während er doch nur als Revisionsinstanz zu betrachten sei; man habe lediglich das Interesse der Gemeinde selbst dabei im Auge gehabt. Das, was der Abg. Klein von dem Bezirke Mosbach gesagt habe, sei in andern Bezirken nicht der Fall, und komme es oft vor, daß methodisch ausgebildete Mädchen keine Veranlassung fänden; er wiederhole also, daß der Vorschlag der Kommission der Selbstverwaltung nicht zu nahe trete und daß diese Bestimmung nur im eigensten Interesse der Gemeinden sei.

Es wird sodann von dem Abg. Schoch folgender Antrag eingebracht:

„§ 45 i. ist zu fassen, wie folgt:

Auf Lehrerinnen, welche ausschließlich für die Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Arbeiten bestimmt sind (Industriehlehrerinnen), finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 45 f. keine Anwendung.

Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht durch den Gemeinderath in widerruflicher Weise.

Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths von der Staatsverwaltungs-Behörde festgestellt wird, ist von der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.“

Der Antrag ist unterschrieben von den Abgg. Schoch, Klein, Fieser, Beck und Ganter.

In der Regierungsvorlage war bestimmt: „Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht durch den Kreis-Schulrath in widerruflicher Weise nach vorausgegangenem Benehmen mit der örtlichen Schulbehörde und dem Bezirksamte“, während die Kommission vorgeschlagen hatte: „Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis-Schulraths.“

Abg. Schoch begründet seinen Antrag, derselbe bezwecke, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten. Wenn die Regierung das Bestreben hat, den Industrieunterricht zu heben, so müsse er bemerken, daß auch er von diesem Bestreben befehle sei, allein dies könne nicht auf die vorgeschlagene Art geschehen; man müsse der Freiwilligkeit und der Selbstverwaltung einen viel größeren Spielraum lassen, es würden dadurch viel bessere Resultate erzielt als auf diesem Wege, und komme man so rascher zum Ziel. Dadurch, daß man gegen die Gemeinden einen Zwang ausübe, entstehe ein passiver Widerstand, der in seinen Folgen verberlich sei.

Nachdem Redner noch auf die Schwierigkeiten hinge-

wiesen, welche aus der Anstellung einer gemeinschaftlichen Industriehlehrerin für mehrere Gemeinden entstünden, fährt er weiter:

Wenn gesagt worden sei, daß nur in größeren Städten Schulkommissionen beständen, so müsse er bemerken, daß diese Einrichtung vielfach auch in kleineren Gemeinden bestehe. Um nicht den ganzen Gemeinderath dafür in Anspruch nehmen zu müssen und um andere Kräfte, die vielleicht mehr Interesse für Schulangelegenheiten, als für andere Gemeindeangelegenheiten hätten, beizuziehen, habe man den „Gemeinderath“ gesetzt, statt „Orts-Schulbehörde“. Er bringe den Industrieunterricht in Gegensatz zu dem Elementarunterricht; die Elementarschulen seien zwar Gemeindegemeinschaften, insofern die Gemeinden die Mittel aufzubringen hätten und die örtliche Schulaufsicht führen; im Ganzen seien aber die Elementarschulen Staatsanstalten; sie würden von dem Staate vollständig geleitet und was dort zu geschehen habe, werde gesetzlich geregelt und erfolge die Anstellung durch den Staat; dagegen möchte er für den Industrieunterricht die freiwillige Thätigkeit der Gemeinden erhalten wissen; er bitte also, den bisherigen Zustand vorläufig zu belassen und die Dinge ihrer freien Entwicklung anheimzugeben.

Abg. Bürklin: Er werde für den Kommissionsantrag stimmen; von dem Vorredner sei stark gefürcht worden; von einer Seite sei sogar von einem unerhörten Eingriff in die Selbstverwaltung gesprochen worden (Abg. Klein: Das habe ich nicht gesagt); es gehe aber aus dem ganzen Tone der Rede hervor. Die Gemeinden, welche sich mit Lust und Liebe der Sache annehmen, spürten nichts von dem Bureaualtrismus; zwei Dritteltheile des Landes seien noch nicht so weit gekommen; man müsse den Gemeinden unter die Arme greifen, wenn sie sich trotz der Belehrungen, die ertheilt worden seien, nicht entschließen könnten, ausgebildete Kräfte anzustellen, und den Kreis-Schulräthen die Befähigung geben, schneller und in einer weniger umständlichen Weise einzugreifen; viele Landestheile betrachteten die Industriehlehrerinnen für eine überflüssige Last und hätten keinen Glauben in den Nutzen des Instituts, weil sie fürchteten, daß die Mädchen den landwirthschaftlichen Arbeiten entfremdet würden.

Inbesondere seien es die Kundennäherinnen, welche auf dem Lande das Vorurtheil nähren; diese seien die Hauptagitatorinnen gegen eine erprobte Wirksamkeit des Instituts. Im Amte Adelsheim sei es vorgekommen, daß man ein Dienstmädchen zur Industriehlehrerin gemacht habe; was solle dabei herauskommen, wo bleibe der erziehende Einfluß, den solche Personen ausüben sollten. Der Zweck würde also auf diese Weise nicht erreicht, es würde höchstens erzielt, daß die Mädchen einen ordentlichen Strumpf stricken lernten, während die übrigen Gegenstände vernachlässigt würden. Es komme auch vor, daß solche nicht methodisch gebildete Industriehlehrerinnen in's Gegentheil umschlugen und zu Kunststücke übergingen; es würde dadurch Mißfallen in der Bevölkerung gegen das ganze Institut erregt.

Er gebe dem Abg. Klein zu, daß in seinem Bezirke mehr geschehen sei als anderwärts, jedoch sei dies bei Beurtheilung des Ganzen nicht maßgebend.

Was man durch die vorliegenden Bestimmungen wolle, könne man auch schon jetzt bewirken auf dem Disziplinärwege, d. h. auf einem Umwege; man habe jedoch viel mehr Scheerereien. Die Sache scheine ihm also unbedenklich.

Abg. Seybel ist gegen den Antrag Schoch; seine in zwei Amtsbezirken gemachten Erfahrungen hätten in ihm die entgegengesetzten Ansichten hervorgerufen, wie in dem Abg. Schoch. Der Abg. Bürklin habe ihn näherer Ausführungen entbunden und möge man ihm nur einige Bemerkungen gestatten. In den meisten Gemeinden gehe man bei Anstellung der Industriehlehrerin nicht von der Betrachtung aus, welche Person als die bessere anzustellen sei, sondern es spielten alle möglichen Nebenabsichten, z. B. Familienrückichten, die Hauptrolle. Es falle hier derselbe Grund in die Waagschale, wie bei Anstellung der Lehrer; auch hier erfolge die Bezahlung von Seite der Gemeinde und die Anstellung von Seiten des Staats. Unzufriedenheiten kämen überall vor und sei in diesem Falle auf die Stimmung der Bevölkerung nicht zu viel Rücksicht zu nehmen.

Abg. Klein betont, daß durch diese Bestimmungen eine große PreSSION auf die Gemeinden ausgeübt werden könne. Der Kreis-Schulrath könne eben unter Umständen so lange seine Zustimmung zur Anstellung verweigern, bis eine ihm genehme Person genommen würde. Wenn man hier zwingend vorgehe, so mache man nur böses Blut. Es wäre gut gewesen, wenn man hier langsam vorgegangen wäre; es liege ja keine Gefahr vorhanden, hier etwas zu veräumen.

Das könne man mit Sicherheit sagen, daß, wenn die Genehmigung der Anstellung von dem Kreis-Schulrath allein abhängig werde, den Leuten die Lust und Freude an diesem Institute gründlich verdorben werde.

Abg. Fieser ist für den Antrag Schoch; er sei eine nothwendige Konsequenz der übrigen im Entwurf enthaltenen Bestimmungen, man möge den Gemeinderäthen die Ernennung überlassen. Aus den Ausführungen des Abg. Bürklin gehe hervor, daß die Endabsicht dahin gehe, auf Kosten der Gemeinden zu bewirken, daß überall methodisch gebildete Industriehlehrerinnen angestellt würden. Wenn

man die Verhältnisse nehme, wie sie liegen, so müsse behauptet werden, daß man hier zu weit gehe; anders liege die Sache in größeren Städten und anders auf dem Lande oder in kleinen Städten. Auf dem Lande kämen die Mädchen in die Lage, nicht alles das, was sie gelernt, später praktisch verwerten zu können, indem sie nicht nur Dinge lernen müßten, deren Kenntniß wünschenswerth, sondern auch solche, die sie später für die Haushaltung gar nicht mehr praktisch verwerten könnten. Er sei der Ansicht, daß auf Grund der Bestimmungen, wie sie im Kommissionsberichte niedergelegt seien, ein Eingriff in die Selbstverwaltung geschehen könne, man solle Demjenigen, der Alles zu zahlen habe auch einen vollen Einfluß auf die Art und Weise der Besetzung dieser Stellen einräumen.

Regierungskommissär Oberschulraths-Direktor Noff betont, nachdem er auf das Zahlenverhältnis hingewiesen, in welchem die methodisch gebildeten Lehrerinnen gegenüber den übrigen in Wirklichkeit sind, daß in dem Industrieunterricht nicht Dinge getrieben würden, welche die Landbevölkerung nicht treiben wolle, es sei dafür gesorgt, daß nicht zu viel geschehe. Gerade die Visitationen hätten gezeigt, daß es die nicht methodisch gebildeten Lehrerinnen seien, welche über das Ziel hinausgeschossen. Durch die Natur der Sache sei ja schon gesorgt, daß das Tempo, in welchem man hier vorgehe, kein zu rasches werde. Aus dem Verlauf der Diskussion müsse man fast annehmen, als ob man beabsichtige, alle nicht methodisch gebildeten Lehrerinnen aus dem Dienste zu entlassen und sie durch methodisch gebildete zu ersetzen, man warte in jedem einzelnen Falle zu bis zum Ausscheiden der ersteren.

Nachdem Redner noch die Gehaltsverhältnisse dieser Lehrerinnen betont hatte, erklärt er zum Schluß, daß nicht allein die Städte aus diesem Institute der Industriehlehrerinnen Nutzen zögen, sondern daß dies gerade für die ländliche Bevölkerung für eine solide tüchtige wirtschaftliche Grundlage von großer Bedeutung sei. Er begreife nicht, wie man aus dieser einfachen Bestimmung schließen könne, daß ein Prinzip der Selbstverwaltung geschädigt werde; die Landbevölkerung verstehe ihren Vortheil auch, und wenn sie sehe, was geleistet werde, so erwache die Lust und Freude an diesem Institute von selbst; er bitte, den Antrag abzulehnen.

Abg. Fieser: Eine PreSSION auf die Gemeinden sei nicht zu befürchten, die Kreis-Schulräthe würden auch den Verhältnissen Rechnung tragen. Eine Gemeinde, die Interesse an der Industrieschule habe, werde sich durch die vorstehende Bestimmung nicht beeinträchtigt fühlen, er erinnere daran, daß der Kreis-Schulrath von seiner Befugniß nur dann Gebrauch machen werde, wenn der Gemeinderath eben eine absolut untaugliche Kraft ernenne, und erklärt sich zum Schluß gegen den Strich des Abs. 4 des § 45 i.

Nachdem hierauf noch der Regierungskommissär eine Bemerkung des Abg. Schoch richtig gestellt, wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

Von dem Abg. Bürklin war ein Amendement zu Abs. 2 des Antrags Schoch u. Gen. eingereicht worden, des Inhalts:

„Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde.“

Da jedoch über dasselbe, wie der Abg. Lender zur Geschäftsordnung bemerkt hatte, keine Diskussion stattgefunden, kann über solches nicht abgestimmt werden.

Abg. Bürklin zieht hierauf sein Amendement zurück und stellt den Antrag, über die einzelnen Absätze des Antrags Schoch und Genossen getrennt abzustimmen.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Schoch, Fieser und Bürklin erhält der Berichterstatter das Schlusswort.

Es wird hierauf über den Antrag Schoch u. Genossen abgestimmt.

Abs. 1 derselben, mit dem Regierungsentwurfe gleichlautend, wird angenommen.

Abs. 2 wird abgelehnt, dagegen nach dem Kommissionsantrag angenommen; derselbe soll jetzt lauten:

„Die Anstellung dieser Lehrerinnen geschieht in widerruflicher Weise durch die örtliche Schulbehörde, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis-Schulraths.“

Abs. 3 und 4 von § 45 i. werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Zu § 45 k. kommt von den Abgg. Bürklin, Fieser und Lender der Antrag ein, im Eingang zu setzen: „Die Staatsverwaltungs-Behörde kann auf Antrag des Oberschulraths nach Anhörung der örtlichen Schulbehörde verfügen.“

Abg. Bürklin begründet denselben. Abg. Förderer stellt einen Antrag auf Schluß der Debatte.

Das Wort ergreifen noch die Abgg. Lender, Klein und der Berichterstatter.

Der Antrag Bürklin wird angenommen und mit dieser redaktionellen Aenderung § 45 k. nach der Regierungsvorlage.

Die Anträge Schoch und Förderer werden abgelehnt. Zu § 45 l. beantragen die Abgg. Fieser, Baumgart, Schoch und Bürklin:

„Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, Frauen, welche für Ausbildung von Arbeiterinnen angestellt sind, die Rechte von Hauptlehrerinnen zu verleihen.“

Der Ruhegehalt wird in diesem Falle von dem den festen Gehalt bestreitenden Fond, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen. Soweit und insoweit das Einkommen dieses Fonds hierzu nicht ausreicht, tritt der Pensions- und Hilfsfond ein, welchem bei der Vakatur einer solchen Hauptlehrer-Stelle die betreffenden Zwischengefälle zufließen.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird der wirklich zuletzt bezogene Gehalt bis zum Betrage von höchstens 900 Mark zu Grunde gelegt.

Das Wort ergreifen hiezu die Abgg. Frech, Schmidt und der Regierungskommissär.

Abg. Frech begründet denselben. Abg. Schmidt: Er müsse bitten, den Antrag Frech abzulehnen. Man habe uns von nur einer Person gesprochen und gesagt, es sei diejenige, welche für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen angestellt sei, aber von wem angestellt? nicht von der Staatsbehörde, sondern vom Frauenverein. Man werde also eine neue Kategorie von Pensionsfähigkeit erhalten und sei dieser Antrag deswegen gefährlich, weil er schon den Keim eines neuen Instituts in sich trage, nämlich eines Seminars für Ausbildung von Industriehlehrerinnen; man habe zur Zeit die Mittel nicht, um derartige Anstalten zu gründen. Es gehe nicht an, daß der Staat eine Lehrerin, die er nicht angestellt habe, solle pensionieren können.

Oberlehrer-Direktor Roff: Man habe die Bedeutung des Paragraphen zu sehr erhöht, d. h. die Sache so hingestellt, als ob er nicht Alles, was er enthalte, sage. Die Sache sei ganz einfach, der Staat brauche methodisch ausgebildete Industriehlehrerinnen; diese seien bisher nicht aus eigenen Anstalten hervorgegangen, sondern der Frauenverein habe für ihre Ausbildung gesorgt und werde auch später dafür sorgen. Deswegen sei diese Anstalt doch nicht eine reine Privatsache, denn das hohe Haus habe seit einer Reihe von Jahren ihr eine Zuwendung von 4 bis 5000 M. bewilligt und sei diese Summe dem Verein gerade zu diesem Zwecke, nämlich Industriehlehrerinnen heranzubilden, verabfolgt worden.

In diesem Seminar sei eine begabte, fleißige Lehrerin angestellt und wolle der Paragraph nichts Anderes, als daß diese selbst den Industriehlehrerinnen in den Stadtgemeinden gleichstehe.

Wenn der Vorredner meine, daß es Schwierigkeiten bereite, wenn der Staat einem Fond oder einer Korporation Vorschriften mache, so sei dies doch nicht so etwas Erschreckliches; es handle sich also um eine oder höchstens zwei Personen und habe der Staat alle Ursache, froh zu sein, daß der Frauenverein jene Verpflichtung übernommen habe. Es sei diese Person die einzige Kraft, die gegenwärtig zur Visitation des Industriehlehrerinnen-Unterrichts in Verwendung sei, und sei allseitig zugestanden worden, daß derartige technische Visitationen eintreten müssen.

Abg. Schmidt: Gerade die erste Bemerkung des Regierungskommissärs bestätige das, was er selber gesagt habe; seit einer Reihe von Jahren sei dem Frauenverein die Summe von 5000 M. zugewendet worden und sei damit der erste gefährliche Schritt gethan. Heute thue man den zweiten Schritt und verlange die Pensionsfähigkeit für jene Person, und wenn diese ausgesprochen sei, so bestände der Staat, wenn etwa der Verein, was er nicht hoffen wolle, sich einmal auflöse, diese Last aufgebürdet. Er sei durch die Ausführung des Vorredners nicht widerlegt.

Der Antrag Frech und Genossen wird abgelehnt, dagegen der Kommissionsantrag, wonach § 45 l. zu streichen ist, angenommen.

Bei Art. II erfolgt Annahme nach der Regierungsvorlage; ebenso bei Art. III § 92, § 96, § 97, § 98, sowie der Uebergangsbestimmung, ohne daß sich daran eine Diskussion knüpft.

Das ganze Gesetz wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Badische Chronik.

† Karlsruhe, 19. Febr. In der Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins vom 6. Februar, welche Seine Königl. Hoheit der Großherzog mit seiner Anwesenheit beehrte, berichtete Herr Prof. Schuberger über einige Forschungsergebnisse aus dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens, als dessen wichtigste und größte Aufgabe er die Aufstellung von Waldbetrags-Tafeln bezeichnete.

Nach einem Hinweis auf die Schwierigkeiten dieser Aufgabe wegen der langen Wachstums-Perioden, binnen welcher manigfache Umstände die Waldungen treffen und eine wechselreiche wirtschaftliche Behandlung die Entwicklung modifizieren — wurde der früheren zahlreichen Anstrengungen Einzelner, um Ertrags-

tabellen zu beschaffen, gedacht und es als unmöglich bezeichnet, die Aufgabe anders als mit vereinten Kräften unter staatlicher Hilfe, mittelst gleichzeitigen Vorgehens nach gemeinsamen Arbeitspläne in größeren Waldgebieten zu lösen. Speziell in Baden waren schon vor vier Jahrzehnten Ertragsuntersuchungen begonnen worden, um für die Forsteinrichtung die unentbehrlichsten Erfahrungszahlen über die Größe der Walderträge zu gewinnen. Man begann hiezu, zuerst auf das Betreiben des rührigen Referenten für das Einrichtungswesen, Oberforststrath Arnspenger, die Anlage ständiger Versuchsfelder für die Hauptholzarten und ihre Mischungen in den Domänenwaldungen aller Landestheile, vom Neckar bis zum Bodensee, worauf man den normalen Holzwuchs durch methodische Messungen am aufrechten Bestande und Probe-fällungen in der nächsten Umgebung zu erforschen suchte. Bis zum Jahr 1870 waren ungefähr 900 derartige Flächen abgegrenzt und durchschnittlich viermal aufgenommen worden.

Nachdem das Jahr 1870 den unmittelbar vorher geplanten forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, deren amtliche Organisation durch den Krieg gestört worden war, die Weihe der Einigung aufgedrückt und die Zusammenfassung zu einem Verein mit gemeinsamen Satzungen beschleunigt hatte (an dessen Anregungen namentlich Baden beteiligt war), mußten für alle ferneren Untersuchungen die neuen gemeinsamen Arbeitspläne maßgebend werden. Ein Abschluß der bisherigen Arbeiten war daher geboten; er versprach vollen Einblick in die bisherigen Leistungen, ihre Lücken und Mängel, nebst dem viele beachtenswerthe Erfahrungen für die ferneren Arbeiten und über die Wachstums-gesetze. Von den letzteren verdient das Gesetz der Stammzahl eine besondere Würdigung wegen seiner Tragweite. Unter den Aufnahmen in reinen Hochwaldungen der Buche, Fichte, Kiefer und Tanne, zusammen 900, wurde die Buche, weil am reichsten vertreten, zuerst in Behandlung genommen. Beim Ordnen ihrer Zahlenreihen war der große Unterschied des Stammschichtums je nach Holzart, Bodengüte und Höhenlage sogleich auffällig und genauere Nachforschung führte zu einem Zahlen-gesetz. Theilt man nämlich die unteruchten Bestände nach den Holzmassen ihrer Altersstufen in sog. Standorts-Klassen und innerhalb jeder Klasse in Höhenregionen (z. B. in 3, bis 400, 800, 1200 Meter Meereshöhe) ein und ordnet sie nach ihrer Stammzahl, so ergibt sich außer dem allgemeinen, im Jugendalter sehr raschen, später langsameren Fallen der Stammzahl im „Kampf um's Dasein“, welcher von den anfänglichen Tausenden nur 300—800 St. per Hektar im höheren Alter übrig läßt: 1) daß je schlechter der Boden, und 2) je höher bei gleicher Bodengüte die Lage über dem Meere, eine desto größere Zahl in allen Altersstufen für vollen Bestandschluß bleiben muß.

Die Ausdehnung der Untersuchungen auf unsere drei Nadelholz-Arten lieferte ein ziemlich konstantes Zahlenverhältnis, wonach die Stammzahl von der Tiefe zur Höhe in steiler Kurve ansteigt, z. B. bei der Buche in den drei Höhenregionen von 100: 126: 240, bei der Fichte von 100: 134: 186. Eingehende Untersuchungen haben noch festzustellen, welchen Antheil außer der Höhenlage die Natur der Holzarten, die Waldbehandlung und Zufälle am Stammschichtum der Bestände haben. Geschäfte und Freilage, Ebene und Hang, Licht- und Schattenlage sind von Einfluß, nicht minder die Lichtbedürfnisse der Holzarten. Die Buchenbestände der Nord- und Ostlage z. B. zeigten durchschnittlich 5 Prozent Stämme weniger; die Weißtannen-Bestände gegen jene der Buche durchschnittlich 22 Proz. Stämme mehr, Fichte 13, Kiefer 25 Proz. weniger. Die größten Spielräume zwischen Stammarmuth und Reichthum fanden sich bei der Buche, die kleinsten bei der Fichte. Für den Wachstums-gang ist die Stammzahl ein wichtiger Faktor. Der Einzelstamm entwickelt sich zwar auf besserem Boden rascher, weßwegen die Kreisflächen-Summe in gewisser Höhe über dem Boden (Wachshöhe) hier am größten zu sein pflegt, aber obgleich bei derselben Bodengüte und Höhenregion die Kreisflächen-Summe bei größter Stammzahl durchschnittlich am größten ist, bleibt der Einzelstamm um so mehr in Stärke- und Höhenwuchs zurück, eine je größere Stammzahl man fortwachsen läßt. Allzu dicht gehaltene Bestände erzeugen demzufolge nicht mehr Masse, sondern Schwäche, kürzere und schlankere Stämme, also geringere Sortimente, so daß — abgesehen von der geringeren Widerstandsfähigkeit — jener Forstweitz, welcher die rechtzeitige jeder Holzart und jedem Standort entsprechende periodische Abminderung der Stammzahl unterläßt, eine wirtschaftliche Einbuße herbeiführt. Vermuthlich hat man bisher in dieser Hinsicht oft allzu ängstlich gehandelt, auch bei Waldbanagen die Pflanzenzahl zu hoch gegriffen. Um in diese Zahlenverhältnisse einen klaren Einblick zu gewinnen, sind noch umfassende Untersuchungen namentlich in der Richtung nöthig, daß man die Waldungen nach ihrem Buche richtig in Standorts-Klassen eintheilt und für jede Klasse die der vortheilhaftesten Stammzahl zukommenden Wachstums- und Baumdimensionen ermittelt. Der Vortragende zeigte in zahlreichen tabellarischen und graphischen Darstellungen, wie man Zuwachszonen nach dem Durchschnittszuwachs der Bestände bilden und danach jeden Bestand einreihen könne. Erst im Zusammenhalt der Bestandshöhen und Baumstärken mit der Stammzahl wird ein gutes Kriterium für das Wachstumsverhalten der Bestände gewonnen.

Besth, 18. Febr. Weizen loco beschränktes Geschäft, auf Termine animirt, per Frühjahr 14.45 G., 14.50 B. Oker per Frühjahr 7.60 G., 7.65 B. Mais per Mai-Juni 8.90 G., 8.95 B. Raps per August-Sept. 13 1/4. Thauwetter.

Paris, 18. Febr. Rübböl per Febr. 78.50, per März 79.—, per Mai-Aug. 81.—, per Sept.-Dez. 81.75. — Spiritus per Febr. 73.50, per Mai-Aug. 70.—. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Febr. 69.50, per Mai-Aug. 69.—. — Mehl, 8 Marken, per Febr. 68.—, per März 68.25, per Mai-Juni 67.75, per Mai-Aug. 66.75. — Weizen per Febr. 33.80, per März 33.50, per Mai-Juni 32.25, per Mai-Aug. 31.50. — Roggen per Febr. 22.50, per März 22.75, per Mai-Juni 23.—, per Mai-Aug. 21.75.

Amsterdam, 18. Febr. Weizen auf Termine —, per März —, per Mai —. Roggen loco höher, auf Termine höher, per März 200, per Mai 204. Keimöl loco 30 1/2, per Frühjahr 30 1/4, per Juni-Juli-August 31 1/2. Rübsamen loco —, per Frühjahr 346.

Antwerpen, 18. Febr. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Steigend. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 18 1/2 b. 18 3/4 B.

Weitere Mittheilungen über die Forschungsergebnisse auf diesem forstlich wichtigen Gebiete wurden als Fortsetzung des Vortrags in Aussicht gestellt.

Hierauf sprach Herr Prof. Dr. S o h n d e über die Beobachtung von Erdbeben, deren Auftreten ein viel häufigeres ist, als man gemeinhin zu glauben geneigt ist. So haben z. B. im letzten Dezember und Januar in Baden binnen 7 Wochen 3 Erdbeben stattgefunden, nämlich am 5. Dezember ein stärkeres im Elbschwarzwald, der Schweiz und Südrheinland, am 22. Dezember ein mehr lokales in Hörschingen und St. Blasien und am 24. Januar das in Karlsruhe und in allgemeiner Erinnerung befindliche, das sich besonders im Norden und Westen der Stadt stark fühlbar gemacht hat. Der Vortragende ging näher auf die verschiedenen Arten der Bestimmung des Erdbeben-Herdes ein und zeigte namentlich, wie sich die Tiefe desselben durch genaue Beobachtung der Zeit des Eintritts der Erschütterung an möglichst vielen Orten ermitteln läßt. Um die Erdbeben genauer zu studiren, als es bisher geschehen ist, sind zahlreiche und genaue Angaben über alle begleitenden Umstände erforderlich. Zur Erlangung von solchen hat nun vor einigen Monaten die schweizerische Naturforschende Gesellschaft eine Erdbeben-Kommission eingesetzt, deren Aufgabe in der Sammlung und Verarbeitung eines möglichst reichen Materials, betreffend die Beobachtungen von Erdbeben in der Schweiz, besteht. Weil aber die Erdbeben in der Regel weitere Ländergebiete umfassen, so würde das Vorgehen der Schweiz in den meisten Fällen nur Bruchstücke einer Kunde von den Erdbeben liefern, wenn nicht auch die Nachbarstaaten und überhaupt alle civilisirten Länder diese Aufgabe auch zu der ihrigen machen würden. Es war der Zweck des Vortragenden, die Aufmerksamkeit des Vereins auf diesen Gegenstand zu lenken und die Organisation von Erdbeben-Beobachtungen im Großherzogthum Baden, im engsten Anschlusse an die schweizerische Organisation, anzuregen.

Herr Hofrath Dr. K n o p knüpfte daran Mittheilungen über die Beziehungen der Erdbeben im Rheinthal zum geognostischen Bau desselben; wie jene schon seit unbenklichen Zeiten dieses erschütterten und wahrscheinlich auch in Zukunft erschüttert werden, insofern hier die Erdbeben als Folge von Dislocationen, durch successive Senkungen erzeugt, aufzufassen seien. Er theilte darauf mit, daß in Folge des Ausbruchs der „Bad. Landes-Zeitung“ bis dahin über siebzig Ortschaften Nachrichten über das Erdbeben der Umgebung von Karlsruhe eingesandt haben, welche, mit allem Vorbehalt für spätere Nachrichten, sich in auffälliger Weise auf zwei Hauptrichtungen gruppiren, von denen die eine von N.O. nach S.W. etwa in der Linie von Weinheim a. d. Bergstr. nach Straßburg i. Elsaß (18 geogr. Meilen), die andere von N.W. nach S.O., nahezu rechtwinklig dagegen von Annweiler in Rheinhessen bis in die Gegend von Stuttgart (16 geogr. M.) reicht. Aus den Quadranten dieses Kreuzes fehlte es noch sehr an Nachrichten. Die stärkste Wirkung des Erdbebens sei in der Gegend von Orlanden, Maxau, Wörth (Rheinhessen), Langensand, Billigheim, Leimersheim, Leutshausen und Belschneureuth bemerkt worden, also in nächster Nähe beiderseitig des Rheins. In der Nacht vom 24. auf den 25. Januar seien überhaupt drei Erschütterungen wahrgenommen. Am 24. Abends 7 1/4 Uhr, nahezu, Nachts zwischen 11 und 12 und am 25. Morgens zwischen 3 und 4 Uhr. Ein glücklicher Zufall gestattete für die erste Erschütterung an zwei verschiedenen Orten genauere Zeitbestimmungen. Eine von Herrn Prof. Jordan in Karlsruhe zu 7h 41' 7" Karlsruher Zeit mit einer Dauer von 8 Sec., die andere von dem Assistenten an der Straßburger Sternwarte Herrn Gartwig zu 7h 39' 52", Straßburger Zeit, mit einer Dauer von 2 Sekunden.

Was das unterirdische Getöse anbelangt, so wurden allerdings nur die indirekten Nachrichten aus zweiter Hand eingetragen, daß Arbeiter, welche von Maxau nach Wörth heimkehrten, von der Erdbeben-Welle auf offener Landstraße ergriffen worden seien und daß dieselben ein unterirdisches Dröhnen wahrgenommen hätten. Es würde wünschenswerth sein, wenn derartige Wahrnehmungen mehrfach konstatiert werden könnten. Unter den Richtungen des Stoßes, welche meistens durch das Gefühl geschätzt werden, seltener durch Bewegungen anderer Körper, waren so ziemlich alle vertreten und es läßt sich daraus kein sicheres Urtheil über die wirklichen Bewegungsrichtungen der Erdwellen gewinnen. Es sind im Allgemeinen zur Bestimmung des Umfangs und der Propagationsformen des stattgehabten Erdbebens noch viele Erkundigungen einzuziehen.

Im Anschlusse an die Erörterungen der beiden Vorredner machte hierauf der Vorstand des Vereins, Geheimrath Dr. G r a s h o f, den Vorschlag, von Seiten des Vereins eine Erdbeben-Kommission zur Untersuchung der in Baden stattfindenden Erdbeben einzusetzen und dieselbe zunächst aus den Professoren J o r d a n, K n o p, S o h n d e und Rentner W a g n e r bestehen zu lassen, mit dem Rechte der Verstärkung durch Kooptation geeigneter Kräfte. Diefem Vorschlage trat die Versammlung ohne Weiteres bei. Die Ergebnisse der Ermittlungen dieser Kommission werden in den „Verhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins“ jeweils publizirt werden.

Nächste Sitzung Freitag den 20. Februar.

New York, 17. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New York 7 1/2, do. in Philadelphia 7 3/4, Mehl 5.60, Mais (old mixed) 60, Rother Winterweizen 1.50, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havana-Zucker 7 1/4, Getreidefrucht 3 1/4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Fed 7. Baumwoll-Zufuhr 18000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 5000 B., do. nach dem Continente 4000 B. Kaffee, Rio: good fair sehr fest.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Febr.	Barometer.	Thermometer in C.	Rechnung in F.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
18. Morgs. 2 Uhr	745.2	+11.6	72	SW.	w. bew.	heiter.
„ Nachts 9 Uhr	747.7	+ 7.4	86	„	„	veränderlich.
19. Morgs. 7 Uhr	747.7	+ 9.6	81	„	bedeckt	„

Verantwortlicher Beobachter: Heinrich Göll in Karlsruhe.

Gandel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Gandelsberichte.

Berlin, 18. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 230.—, per Mai-Juni 229.—, per Juni-Juli 229.—. Roggen per Februar 172.—, per April-Mai 173.50, per Mai-Juni 173.50. Rüböl loco 54.70, per April-Mai 54.40, per Mai-Juni 54.90. Spiritus loco 59.80, per Februar 59.80, per April-Mai 60.40, per Mai-Juni 60.60. Oker per April-Mai 149.—, per Mai-Juni 150.50. Regen.

Wien, 18. Febr. Weizen, loco hiesiger 23.50, loco fremder 24.—, per März 23.65, per Mai 23.70, per Juli 23.50. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.50, per Mai 17.60. Oker loco 14.50. Rüböl loco 29.70, per Mai 29.10, per Oktober 30.30.

Bremen, 18. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.50 b., per März 7.60 b., per April 7.70 b., per August-Dezember 8.50 Br. Höher. Amerikanisches Schweine-schmalz, Wilcox (nicht verzollt) 41 1/2.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and other commodities across different locations and quantities.

Mittwoch den 3. März 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte hierorts...

Die Ehefrau des Rudolf Müller, Theresia, geb. Kunz, von Heiligenzell, hat gegen ihren Ehemann bei der Zivilkammer II daher Klage dahin erhoben...

Termin ist auf Mittwoch den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt, was hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird.

Die Gerichtsschreiberei des Großherzoglichen Landgerichts: Habermehl.

T. 636. Amtsgericht Ueberlingen. Gemeinde Niedheim. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Niedheim, Amtsgerichtsbezirks Ueberlingen, eingeschrieben sind...

Bürgerliche Rechtspflege. Anzeige.

T. 652. Nr. 1555. Wolfach. Der Landolin Klausmann von Steinach, Vormund des Josef und der Anna Oberle dort, hat das Aufgebot seiner Sparfahrschleichen, Nr. 2793 und 2794, über Einlagen des Josef und der Anna Oberle von je 35 Rth. 80 Pf. bei der Sparkasse Haslach, die bei einem Brande in Steinach am 2. August 1878 mit-übertragen sein sollen, beantragt.

Der Eigentumsverkauf ist im Grundbuch noch nicht eingetragen und es verweigert der Gemeinderath die Gewähr. Auf Antrag werden nun alle diejenigen, welche an dem bezeichneten Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem vom Großh. Amtsgerichte auf Donnerstag den 8. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumten Termin anzumelden...

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 666.2. Nr. 1228. Fahr. Katharina, geb. Zipp von Friesenheim, erhielt aus Erbgang folgende Liegenschaften auf Fahrverbarung: 1. Lager Nr. 3250, 18 Ar 99 Meter Acker im Verchenfeld.

T. 618. Nr. 904. Fahr. Die Entmündigung des Lorenz Kunz von Kitzell betreffend.

Dem volljährigen Lorenz Kunz von Kitzell wurde durch richterlichen Beschluss vom 10. Februar 1880, Nr. 1124, wegen Gemüthschwäche die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen, was gemäß § 603 der C.P.O. und § 68b. der Verordnung vom 19. Juli 1879, G.S. Nr. 2495, wegen Gemüthschwäche einmündig und Landesin Kitzell, Bauer von da, heute zu seinem Vormund ernannt.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

T. 668. Nr. 1698. Schönau. Ueber das Vermögen des Verstorbenen Waldangelloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthalt unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1879 gestorbenen Vaters Konrad Weigel, Landwirth in Waldangelloch, berufen.

Organe des Vereins sind: der Vorstand, bestehend aus dem Vorsteher, 3. St. Aufsichtsrath, bestehend aus 9 Mitgliedern, der Rechnungsrath, bestehend aus 9 Mitgliedern, der Rechnungs- und die Hauptversammlung, welche sämtliche vorher genannte Vertreter zu wählen hat. Die Rechnung geschieht durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzer. Die Beschlüsse erfolgen in der „Freiburger Zeitung“ durch den Vorsteher. Die Hauptversammlung hat mindestens zwei Mal im Jahre zu erfolgen, außerdem so oft es der Vorstand, Verwaltungsrath oder mindestens 1/10 der Mitglieder für nöthig hält. Die Einsicht des Mitgliederverzeichnisses auf diesseitiger Registratur steht jeder Zeit frei.
Freiburg, den 14. Januar 1880.
Gräff.

T. 534. Nr. 1327. Freiburg. Nach Beschluß vom heutigen ist heute unter D. 3. 13 die Genossenschaft: „Darlehensverein Walthershofen“, eingetragene Genossenschaft, in das diesseitige Genossenschaftsregister eingetragen worden. Die Statuten wurden in der Generalversammlung vom 13. d. Mts. angenommen. Der Verein mit seinem Sitz in Walthershofen hat zum Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb nöthigen Gelder unter gemeinschaftlicher Garantie verlässlich darzuleihen, auch ihnen die Anlage von Gärten gegen Verzinsung zu erleichtern. Die Zeitdauer des Vereins ist unbestimmt, die Genossenschaftler sind sammtverbindlich haftbar. Organe des Vereins sind: der Vorstand, bestehend aus dem Vorsteher, 3. St. Landwirth und Gemeinderath Martin Günsler, und 4 Beisitzern, der Verwaltungsrath, bestehend aus 9 Mitgliedern, der Rechnungsrath und die Hauptversammlung, welche sämtliche vorher genannte Vertreter zu wählen hat. Die Rechnung geschieht durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzer. Die Beschlüsse erfolgen in der „Freiburger Boten“ durch den Vorsteher. Die Hauptversammlung hat mindestens zwei Mal im Jahre zu erfolgen, außerdem so oft es der Vorstand, Verwaltungsrath oder mindestens 1/10 der Mitglieder für nöthig hält. Die Einsicht des Mitgliederverzeichnisses auf diesseitiger Registratur steht jeder Zeit frei.
Freiburg, den 14. Januar 1880.
Gräff.

T. 548. Nr. 4034. Bruchsal. Zu D. 3. 285 des Firmenregisters Firma: „Franz Neubed“ in Bruchsal wurde heute eingetragen:
Janas Hermann Neubed von hier ist zum Procuristen ernannt; die dem Franz Josef Neubed ertheilte Procura wurde zurückgenommen.
Bruchsal, den 5. Februar 1880.
Gräff.

T. 564. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:
1. D. 3. 331 des Firm.-Reg. Bd. II. die Firma: „Ewald Böhm“ in Mannheim ist erloschen.
2. D. 3. 720 des Firm.-Reg. Bd. I. zur Firma: „J. Daut“ in Mannheim. Kaufmann Gottlieb Wollmer ist als Procurist bestellt.
3. D. 3. 139 des Firm.-Reg. Bd. I. zur Firma: „Joh. Schreiber“ in Mannheim. Die Kaufleute Georg Schreiber und Konrad Schreiber sind als Procuristen bestellt.
Mannheim, den 11. Februar 1880.
Gräff.

T. 579. Nr. 784. Wiesloch. Im November und Dezember v. J. wurden in das Firmenregister eingetragen:
Zu D. 3. 190. Die Firma Fr. Eichhorn in Baiertal.
Inhaber der Firma ist Kaufmann Friedrich Eichhorn von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Wiesloch, den 27. Juni 1878 mit Frida Goos in Baiertal, wonach jeder Eheheil 50 M. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Zu D. 3. 191 die Firma C. Geismann in Rauenberg. Inhaber der Firma ist Kaufmann Konrad Geismann von da. Derselbe ist ledigen Standes.
Zu D. 3. 192 die Firma Georg Burthardt in Wiesloch.
Inhaber der Firma ist Georg Peter Burthardt, Manufakturwaarenhändler und zugleich Weinbändler von hier. Ehevertrag des Inhabers d. d. Schönau den 14. Oktober 1868 mit Sophie Schaid von da, wonach jeder Eheheil 50 fl. = 85 M. 71 Pf. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Zu D. 3. 193. Die Firma Georg Schleich III. in Waldorf. Inhaber der Firma ist Kaufmann Georg Schleich III. von da. Derselbe hat sich am 26. Januar 1871 verheiratet mit Susanna Lamade von Waldorf ohne Ehevertrag.
Zu D. 3. 194. Die Firma Sebastian Wallischek in Wiesloch.
Inhaber der Firma ist Kaufmann

Sebastian Wallischek von da. Derselbe hat sich am 20. Juli 1852 verheiratet mit Helene Jopi von hier ohne Ehevertrag.
Zu D. 3. 195. Die Firma David Mayer in Waldorf.
Inhaber der Firma ist Handelsmann David Mayer von da. Ehevertrag vom 22. Oktober 1863 mit Sara Kramer von Waldorf, wonach die Ertragsgemeinschaft im Sinne des L. N. S. 1498 und 1499 festgesetzt wurde.
Zu D. 3. 196. Die Firma Martin Gerold in Wiesloch.
Inhaber der Firma ist Holzhändler Martin Gerold von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Wiesloch, den 26. Januar 1844 mit Katharina Wecker von Schatthausen, wonach die gesetzliche Gütergemeinschaft verabredet ist. Von dem Einbringen der Braut wurden aber 300 fl. für verdingen erklärt.
Zu D. 3. 197. Die Firma Pippmann Mayer in Waldorf.
Inhaber der Firma ist Kaufmann Pippmann Mayer von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Waldorf, den 4. Juli 1872 mit Lina Bodenheimer von da, wonach jeder Eheheil 30 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Zu D. 3. 198. Die Firma Julius Hufnagel von Waldorf.
Inhaber der Firma ist Samenbändler Julius Hufnagel von da. Derselbe hat sich im Jahre 1837 verheiratet mit Katharina Hilbert von Niersheim ohne Ehevertrag.
Zu D. 3. 199. Die Firma Friedrich Hölzler in Wiesloch.
Inhaber der Firma ist Möbelschneider Friedrich Hölzler von da. Derselbe hat sich am 30. November 1877 verheiratet mit Marie Gerold von hier ohne Ehevertrag.
Zu D. 3. 200. Die Firma Franz Stöckinger in Wiesloch.
Inhaber der Firma ist Holzhändler Franz Stöckinger von da. Derselbe hat sich am 23. Februar 1858 verheiratet mit Barbara Schnaus von hier ohne Ehevertrag.
Zu D. 3. 201. Die Firma Matth. Mühl in Wiesloch.
Inhaber der Firma ist Kaufmann Matthäus Mühl von da. Derselbe hat sich im Februar 1869 verheiratet mit Juliana Luz von hier ohne Ehevertrag.
Zu D. 3. 202. Die Firma Samuel Gumbrecht in Baiertal.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Samuel Gumbrecht von da. Derselbe hat sich im Jahre 1846 verheiratet mit Anna Strauß von Wollhausen ohne Ehevertrag.
Zu D. 3. 203. Die Firma Maier Marx I. in Baiertal.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Maier Marx I. von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Baiertal den 5. November 1874 mit Helena Mayer von Leimersheim, wonach jeder Eheheil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen, von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Zu D. 3. 204. Die Firma Simon Klein in Waldorf.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Simon Sigmund Klein von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Waldorf den 15. Mai 1877 mit Jilly Bauer von Buttenwiesen, wonach jeder Eheheil 50 M. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Zu D. 3. 205. Die Firma Adolf Klein in Waldorf.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Adolf Klein von da. Ehevertrag des Inhabers vom 8. Februar 1878 mit Bertha Bär von Waldorf, wonach jeder Eheheil 100 M. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Zu D. 3. 206. Die Firma Auserl Hillenbrand in Altwiesloch.
Inhaber der Firma ist Kaufmann Auserl Hillenbrand von da. Derselbe hat sich am 20. November 1860 verheiratet mit Remedine Ester von Rauenberg ohne Ehevertrag.
Zu D. 3. 156. Helene Klein von Waldorf hat unterm heutigen ihren Ehemann Leopold Klein von da als Procurist bestellt.
Zu D. 3. 207. Die Firma Johann Dörner in Wiesloch.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Johann Dörner von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Wiesloch, den 18. Oktober 1871 mit Beronika Achstetter von hier, wonach jeder Eheheil 20 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Zu D. 3. 208. Die Firma Fall Fall von Malsch.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Fall Fall von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Bruchsal den 27. Dezember 1861 mit Babette Daut von Dingolsheim, wonach jeder Eheheil 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für verdingen erklärt wird.
Zu D. 3. 209. Die Firma Frie-

drich Weiler in Wiesloch.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Friedrich Weiler in Speier. Ehevertrag vom 28. April 1875 mit Babette Lemmert von Darsstadt, wonach die Ertragsgemeinschaft im Sinne des L. N. S. 1498 und 1499 festgesetzt wurde.
Zu D. 3. 210. Die Firma Hermann Speckert von Malsch.
Inhaber der Firma ist Kaufmann Hermann Speckert von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Albstadt, den 21. Dezember 1869 mit Anna Maria Fall von Albstadt, wonach jeder Eheheil 30 fl. in die Gemeinschaft einwirft, hingegen alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.
Zu D. 3. 211. Die Firma Isaal Fall in Malsch.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Isaal Fall in Malsch. Ehevertrag des Inhabers d. d. Wiesloch, den 16. August 1855 mit Sara Westheimer von Malsch, wonach jeder Eheheil 10 fl. in die Gemeinschaft einwirft, hingegen alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.
Zu D. 3. 212. Die Firma Wolf Giesler in Waldorf.
Inhaber der Firma ist Handelsmann Wolf Giesler von Waldorf.
Zu D. 3. 37 des Gesellschaftsregisters. Die Handelsgesellschaft mit der Firma A. F. Dreier und Proklusius in Bremen. Die Gesellschafter sind: Die Kaufleute August Ferdinand Dreier von Bremen, Johannes Theodor Ernst Dreier von da und Theodor Alexander Dreier von da.
Die Gesellschaft hat am 2. April 1872 begonnen. Derselbe hat eine Zweigniederlassung in Waldorf.
Zu D. 3. 38 des Handelsregisters. Die Handelsgesellschaft mit der Firma Adam & Wertheimer in Mülhausen. Die Gesellschafter sind Kaufmann Georg Adam in Mülhausen und Kaufmann Leopold Wertheimer in Eichersheim.
Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1880 begonnen.
Wiesloch, den 16. Januar 1880.
Gräff. Amtsgericht Wiesloch.
v. Schönau.
Zwangsversteigerungen.
T. 598. Pforzheim.

Liegenschaftsversteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Gerichtswirth Matthäus Friedrich Hoffsch in Oberrhein nach beschriebene Liegenschaften
Mittwoch den 3. März d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
in dem Rathhause zu Oberrhein öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, auch wenn das höchste Gebot den Schätzungspreis nicht erreicht.
Beschreibung der Liegenschaften.
1. Gasthaus zum Hirschen. Ein ein und ein halbtodiges Wohnhaus mit Realzweckwirthschaftsgerechtigkeit zum Hirschen, nebst Scheuer, Stallung, Holzremise und Hofraute nebst 1 Viertel Gemüße, Baum- und Grasgarten hinter der Scheuer mitten im Dorfe, neben Philipp Schneider u. Sebastian Hoffsch, taxirt zu 12,000
2 Viertel 26 Ruthen Acker und 2 Viertel 24 Ruthen Wiesen, in 4 Parzellen, zusammen taxirt zu 790
Summa 12,790
Zwölftausend Siebenhundert Neunzig Mark.
Pforzheim, den 11. Februar 1880.
Gräff. bad. Notar.
Unger.

Steigerungs-Ankündigung.
Mittwoch, den 25. Februar 1880.
Nachmittags 2 Uhr
werden im Rathhause zu Wöschbach den Ferdinand Hurst Eheleuten von da die unten erwähnten Liegenschaften der Gemarkung Wöschbach u. Bergausen und Jöhlingen in Folge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgelegt und als Eigentum endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.
Gemarkung Wöschbach.
507 Ruthen Acker in 7 Parzellen. 1675
Gemarkung Bergausen.
2 Viertel 19 Ruthen Acker in 3 Parzellen. 610
Gemarkung Jöhlingen.
93 Ruthen Acker in den obem Buchsäcken
Nachricht hievon den diesseits unbekanntem Erben:
der Felix Hurst Wittwe, des Franz Haber Unger, des Jakob Unger, des Johann Nepomuk Dehm von Wöschbach und des Hauptlehrers Peter Josef Borch von Vietzheim,
unter Hinweis auf den § 79 des bad.

Ein. Geistes zu den Reichsjustizgerichten, wonach die auf Grund der Versteigerung gefundene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden.
Durlach, den 1. Februar 1880.
Der Großh. bad. Notar.
A. Schmidt.

II. Zwangs-Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden die zur Konkursmasse des Julius A. m. v. Bierbrauers von Kastatt, gehörigen, untenbeschriebenen Liegenschaften auf Gemarkung Kastatt am Montag dem 1. März 1880, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause zu Kastatt der zweiten Versteigerung ausgelegt, wobei der Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird.
1. Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 106. M. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Seitenbau rechts u. links mit Zimmern, Küche und gewölbtem Keller, dann 6 Ar 3 M. Hofraute, Haus-Nr. 56 in der Stadt an der Grenzstraße, Anschlag 52,000
2. Plan-Nr. 64, Kat.-Nr. 3664, Steuer-Nr. 3260. 750 24 Ar 30 Meter Wiesen auf den Oberwiesen
3. Plan-Nr. 27, Kat.-Nr. 1612, Steuer-Nr. 1100. 300 20 Ar 7 Meter Acker in der Bülts (Niederfeld)
4. Plan-Nr. 44, Kat.-Nr. 2335 und 2338, Steuer-Nr. 1973 und 1376. 74 29 Ar 29 Meter Garten in der Rheinau. 2,700
5. Plan-Nr. 14, Kat.-Nr. 837. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Bierbrauerei und Malzdarre, 3 Stod, Abtritt, Fabrik u. Stiegenhaus, 1 Stod, Maschinenhaus und Dampfamin.
Ein zweistöckiges Wirthschaftsgebäude, Wirthschaftshalle mit gewölbtem Kestler, nebst 19 Ar 35 Meter Hofraute u. Anlage und 16 Ar 83 M. Garten, Haus-Nr. 70 in der Ludwigsvorstadt M. 116,000
Mit dieser Brauerei werden als Zugehörig versteigert die Bierbrauereierichtung im Anschlag 7,791
123,791

6. Plan-Nr. 14, Kat.-Nr. 837, Steuer-Nr. 379. 12 84 Meter Acker im Bültsbühl. 1,300
7. Plan-Nr. 14, Kat.-Nr. 836 b, Steuer-Nr. 378. 300 58 Meter Garten in der Ludwigsvorstadt.
Nr. 5, 6 und 7 bilden ein Ganzes und werden zusammen versteigert zu 125,391 M.
Das Verzeichniß der zur Brauerei gehörigen Gegenstände, sowie die Versteigerungsbedingungen können auf dem Geschäftszimmer des Notars eingesehen werden.
Kastatt, den 7. Februar 1880.
Der Vollstreckungsbeamte: Bauer.
T. 656. Kastatt.

I. Zwangs-Liegenschaftsversteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung wird die unten beschriebene, dem Sigmund Löw, Möbelfabrikanten von Kastatt, gehörige, auf Gemarkung Kastatt gelegene Liegenschaft auf
Donnerstag den 11. März 1880, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause zu Kastatt öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.
Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 166. M. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Seitenbau links mit Magazin, Zimmer u. gewölbtem Keller, Seitenbau rechts mit Zimmer, Waschküche und Abtritt, Magazin, Küche und Backstätte, 1. Duerbau 3 Stod mit Durchfabri, Werkstätte u. Magazin, 11. Duerbau 3 Stod mit Wohnung, Magazin, Holzremise und Schienenfeller, Ganganbau mit Abtritt u. Holzremise, nebst 7 Ar 2 Meter Hofraute und 1 Ar 38 Meter Garten mit hölzernem Gartenhaus, Haus-Nr. 154 in der Stadt an der Hauptstraße, Anschlag 60,000
Hieron erhält die an unbekanntem

Orten abwesende Unterpfandsgläubigerin Sophie Herz, ledig, von Kastatt, mit der Aufforderung Nachricht, dem Betrag ihrer Forderung spätestens in der Versteigerungstagfahrt anzumelden. Dabei wird diese Gläubigerin auf § 79 des bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgerichten vom 3. März 1879 aufmerksam gemacht, wonach die auf Grund der Versteigerung gefundene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Güter von der Unterpfandslast befreit werden. Zugleich wird derselben aufgegeben, einen am Amtsgerichtssitze wohnenden Bewaltbaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung, als wären sie der Partei selbst eröffnet, an der Gerichtstafel dahier angeschlagen würden.
Kastatt, den 29. Januar 1880.
Der Vollstreckungsbeamte: Bauer, Notar.

Strafrechtspflege.
T. 648. 2. Nr. 1581. Konstanz. Lehrer Hermann Strobel, geboren zu Neffern am 9. Januar 1857, dessen letzter deutscher Aufenthaltsort Heggen war, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des k. k. Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß nach erreichte militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten, Vergehen gegen § 140 Bff. 1 St.G.B.
Derselbe wird auf
Freitag den 2. April 1880, Vormittags 1/9 Uhr, vor die Strafkammer II. des Großh. Landgerichts Konstanz zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Großh. Bezirksamt Neffern über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Konstanz, den 13. Februar 1880.
Gräff. Staatsanwaltshaus.
Könzler.

T. 642. 2. Nr. 4426. Freiburg. I. Fiskus Wilhelm Herr von Bombach, zuletzt in Freiburg, II. August Friedrich Bodenweber von Emmendingen, zuletzt in Freiburg, werden beschuldigt, Ersterer als Wehrmann der Landwehr, Letzterer als Ersatzrekrut erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 Strafgesetzbuch.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf
Dienstag den 6. April 1880, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Freiburg, den 10. Februar 1880.
Wagner, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

T. 627. 2. Nr. 4372. Waldshut. Der Wehrmann Weber Hermann Strittmatter in Görz, geboren am 31. Dezember 1850 und zuletzt sich daselbst aufhaltend, wird beschuldigt, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Vergehen gegen § 360 Nr. 3 St.G.B.
Auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst wird derselbe auf
Freitag den 2. April 1. J., Vormittags, vor Großh. Schöffengericht Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Waldshut, den 27. Januar 1880.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.
Tröndle.

T. 504. 3. Nr. 814. Pforzheim. Der Wehrpflichtige Karl Jakob Bort von Döbel, zuletzt wohnhaft in Pforzheim, ist angeklagt, sich durch Auswanderung seiner Wehrpflicht entzogen zu haben (§ 140 B. 1 R. St. G. B.), und wird zur Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Großh. Landgerichts Karlsruhe auf
Samstag den 24. April 1880, Vormittags 9 Uhr, mit dem Anfügen geladen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der Beurkundung des Civilvorstehenden der Ortskommision in Neuenbürg (§ 472 St. Pr. D.) werde verurtheilt werden.
Pforzheim, den 6. Febr. 1880.
Der Staatsanwalt: Uebel.

T. 665. Nr. 2969. Donaueschingen. Das Fahndungsschreiben gegen Karl Georg von Hüfingen, Karlsruhe Zeitung vom 27. Juli 1877 Nr. 175, nehmen wir hiermit zurück.
Donaueschingen, den 13. Febr. 1880.
Gräff. bad. Amtsgericht.
A. A.: Joachim.